Amtsblatt
der Stadt Selm

Jahrgang: 59/2022
Ausgabetag: 25.01.2022

2

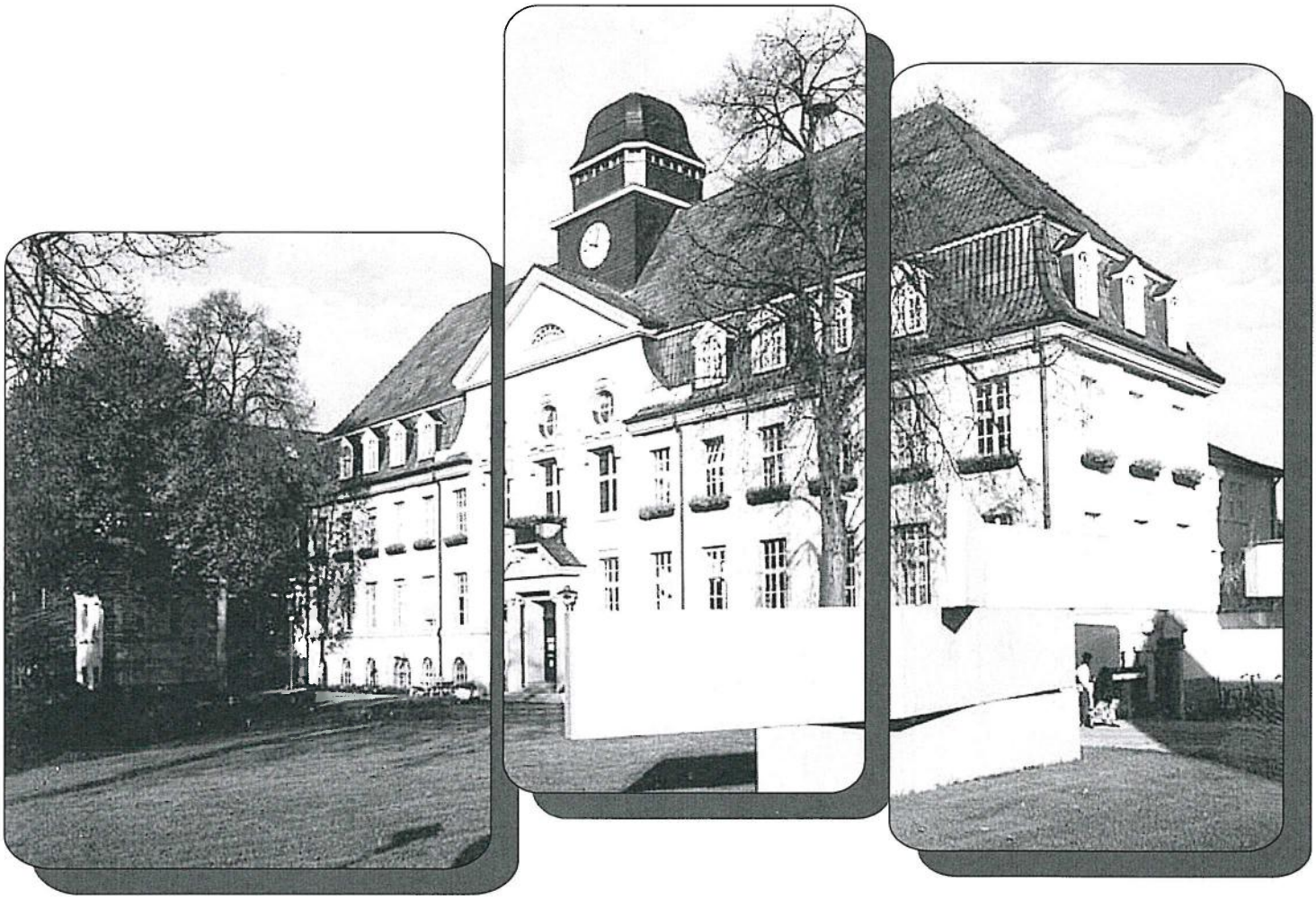

Selm
Stadt mit Freiraum...

Inhaltsverzeichnis: **Seite:**

1. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm 3

   Bebauungsplan Nr. 89 „Wonhquartier Neuenkamp“ in Selm - Satzungsbeschluss Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

2. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Selm über Stellplätze, Fahrradabstellplätze Und Stellplatzablöse (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) vom 14.01.2022 6

3. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe 17

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

Bebauungsplan Nr. 89 „Wohnquartier Neuenkamp“ in Selm

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 89 "Wohnquartier Neuenkamp" in Selm beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.
Im Verfahren wurde vom Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, und nunmehr durch Gesetz vom 18. März 2021 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, Gebrauch gemacht.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch eine bestehende Gehölzstruktur, die sich etwa in Höhe des Retentionsfilterbeckens als Wellenlinie von der B 236 bis zur Bebauung an der Luisenstraße erstreckt;
- im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Luisenstraße;
- im Süden durch die Netteberger Straße, durch die östliche Grenze des bestehenden Ferdinand-Spahn-Weges und die nördliche Grundstücksgrenze des Nahversorgungszentrums und
- im Westen durch die klassifizierte Straße B 236.

Die genaue Abgrenzung kann dem nachfolgenden Plan entnommen werden:

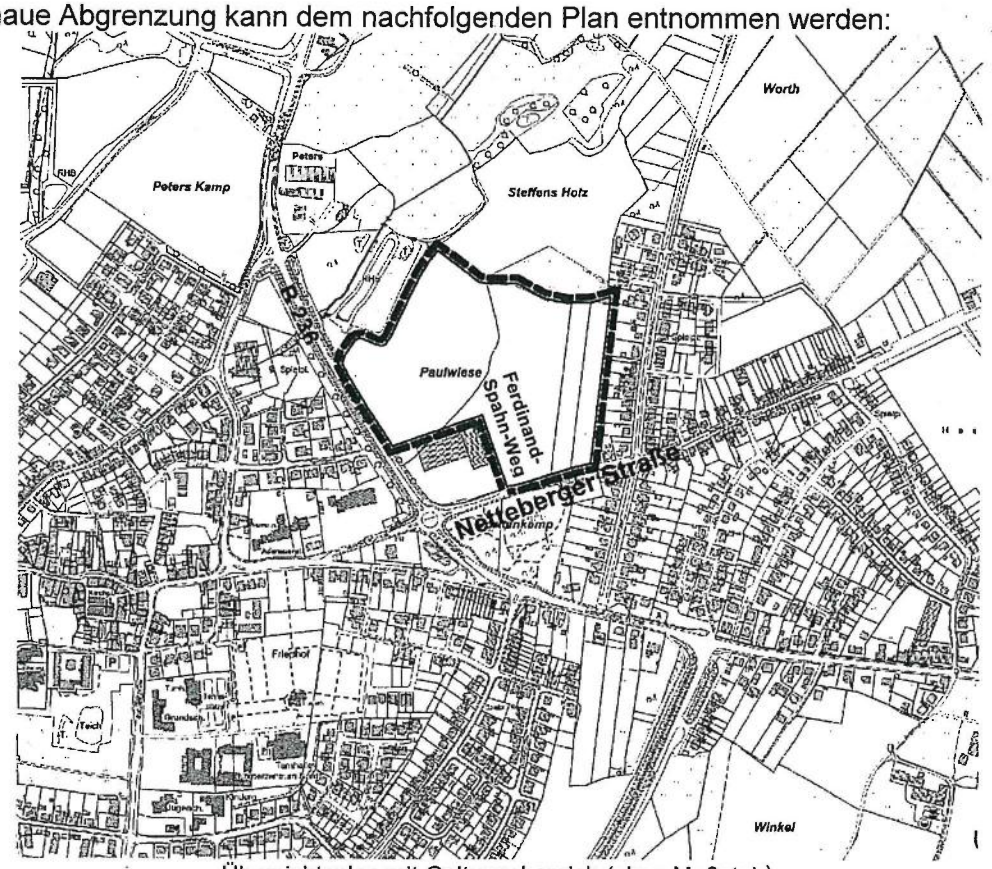

Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt der Bebauungsplan Nr. 89 "Wohnquartier Neuenkamp" in Selm in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 89 "Wohnquartier Neuenkamp" in Selm wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird in das Internet unter folgender Adresse https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene.html eingestellt und wird über das zentrale Internetportal des Landes NRW unter folgender Adresse: https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de zugänglich gemacht.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Wichtig: Hinweise zur Einsichtnahme und Auskunftserteilung in Zeiten von befristeten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail (Stadtplanung@stadtselm.de) zu uns auf und vereinbaren Sie einen Termin. Der Zutritt zur Stadtverwaltung ist tageweise auch ohne Terminvereinbarung möglich.
- Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter https://www.selm.de/rat-verwaltung/virtuelle-rathaus/aemter/detail/buergerbuero.html
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur unter Berücksichtigung der 3G Regelung (geimpft, genesen oder getestet) durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren FFP2-Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgegeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Falls Sie zu früh sind, so warten Sie bitte außerhalb des Gebäudes und achten Sie hierbei auf die Mindestabstände. Innerhalb des Verwaltungsgebäudes gibt es nur beschränkte Wartemöglichkeiten.
- Darüber hinaus gelten jeweils die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus der Stadt Selm (siehe Homepage).
- Die jeweiligen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung NRW zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden eingehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen des oben genannten Bauleitplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
https://www.selm.de/rat-verwaltung/amtsblatt.html

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 24.01.2022

Orlowski
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung
der Stadt Selm über Stellplätze, Fahrradabstellplätze und Stellplatzablöse
(Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) vom 14.01.2022

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 aufgrund der §§ 48 Abs. 1 Satz 2, 86 Abs. 1 Nr. 22, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 15.11.2016 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landtag NRW hat den Erlass einer neuen Bauordnung beschlossen. In § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW eröffnet der Gesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit, die Herstellung und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze durch Satzung zu regeln. Auch die Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines in der Satzung festgelegten Geldbetrages an die Stadt Selm wird ermöglicht. Die Stadt Selm macht hiervon Gebrauch.

Durch die Schaffung privater Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken soll sichergestellt werden, dass die öffentlichen Verkehrsflächen dem Gemeingebrauch vorbehalten bleiben.

Die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder soll die Nutzung des Fahrrades als Alltagsverkehrsmittel für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen fördern, um insbesondere die Emissionen von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid sowie Stickoxide zu verringern.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Selm.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2
Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze) und notwendige Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) hergestellt werden. Wenn bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer bestehenden baulichen Anlage kein Mehrbedarf an Stellplätzen entsteht, müssen keine weiteren Stellplätze hergestellt werden.

(2) Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden. Es kann durch die Bauaufsichtsbehörde Selm gestattet werden, dass die Stellplätze, Fahrradabstellplätze oder Garagen innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlagen hergestellt werden.

(3) Sofern durch Rechtsverordnungen nichts Gegenteiliges geregelt ist, sind für Nutzungen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr durch Menschen mit Behinderungen zu erwarten ist, Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, herzustellen.

(4) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen (Kfz) außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kfz. Carports sind überdachte Stellplätze. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

§ 3
Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Für bauliche Anlagen oder Nutzungen ist die Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlich zu erwartenden Bedarf im Einzelfall zu ermitteln. Wenn für den zu entscheidenden Fall keine ausreichenden Kenntnisse vorliegen und demnach keine Einzelfallermittlung möglich ist, kann auf die Zahlen der in der Anlage 1 beigefügten Tabelle zurückgegriffen werden. Dabei können die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte/ Richtzahlen herangezogen werden.

(2) Für bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, und für Gebäude der Gebäudeklassen 3-5 mit Wohnungen, die barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind, müssen mindestens 1 von Hundert der Stellplätze, mindestens aber ein Stellplatz, für Menschen mit Behinderung vorbehalten werden.

(3) Bei einer Nutzungseinheit mit verschiedenartigen Nutzungen (z. B. Multifunktionshalle) bemisst sich die Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(5) Bis zu 25 von Hundert der Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

(6) Bei Wohngebäuden ab 3 WE sowie Wohnungen in Wohn- und Geschäftsgebäuden sind für diese in ausreichender Anzahl Fahrradabstellplätze für Besucher zu schaffen. § 4 Abs. 9 ist zu beachten.

§ 4
Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und dauerhaft vorzuhalten.

(2) Ist die Herstellung auf eigenem Baugrundstück nicht möglich, dürfen die Stellplätze und Fahrradabstellplätze auch auf einem Grundstück in näherer Umgebung, deren Nutzbarkeit für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt und dauerhaft vorgehalten werden.

(3) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Selm unter Bestimmung der Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Selm einen Geldbetrag (Stellplatzablösebetrag) zahlen. Entsprechend Satz 1 ist ein Geldbetrag zu zahlen, wenn die Herstellung von Stellplätzen aus städtebaulichen Gründen untersagt ist.

(4) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. Stellplätze müssen unmittelbar erreichbar sein.

(5) Der Stauraum vor einer Garage wird nicht als notwendiger Stellplatz gewertet. Hintereinander angelegte Stellplätze werden nur dann als notwendige Stellplätze angerechnet, wenn diese ohne Überfahren eines anderen Stellplatzes erreichbar sind.

(6) Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend genutzt werden können.
Stellplätze für Pkw sind, insbesondere bezüglich ihrer Länge und Breite, nach den Vorschriften des Teils 5 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(7) Stellplätze und deren Zufahrt sind, in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen, zu befestigen. Dabei sollen, wenn möglich, wasserdurchlässige Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.

(8) Zur Herstellung eines Stellplatzes mit Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität wird an dieser Stelle entsprechend auf das „Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG)“ vom 18.03.2021 hingewiesen.

(9) Fahrradabstellplätze müssen
1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. in unmittelbarer Nähe zum Eingangsbereich des Bauvorhabens angeordnet werden, sofern es sich um eine Herstellung außerhalb des Gebäudes handelt,
3. einzeln leicht zugänglich sein,
4. so gestaltet sein, dass Fahrräder mit allen fahrradtypischen Laufradgrößen und Reifenbreiten sicher und ohne Beschädigung der Laufräder an stabilen Fahrradständern eingestellt/ angelehnt werden können (Standsicherheit),
5. mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens sowie des Vorder- oder Hinterrades mit Schloss ermöglichen (Diebstahlsicherheit),
6. in der Grundfläche für einen Fahrradabstellplatz mindestens 0,80m Breite und 2,0m Länge betragen. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30m (Benutzerfreundlichkeit),
7. soweit möglich auf geeignetem und wasserdurchlässigem Untergrund hergestellt werden,
8. ab einem festgestellten Abstellbedarf von 50 Fahrradabstellplätzen unter einem Witterungsschutz vorgehalten werden. Dabei müssen 50 von Hundert der Fahrradabstellplätze über eine Überdachung oder Einhausung verfügen.

(10) § 4 Abs. 9 gilt nicht für Wohngebäude bis 2 Wohneinheiten (WE).
Abweichend von § 4 Abs. 9 sind für Wohngebäude ab 3 WE und für Wohnungen in Wohn- und Geschäftsgebäuden Räume für Fahrradabstellplätze zu schaffen. Diese Räume müssen die Anforderungen des § 4 Abs. 9 Nrn. 2, 4, 5, 7 und 8 nicht erfüllen.

(11) Bei einer baulichen Anlage, die öffentlich zugänglich ist, mit einem festgestellten Abstellplatzbedarf von mehr als 50 Fahrradabstellplätzen an öffentlich zugänglichen Gebäuden, ist je ein Stellplatz für Lastenräder oder Fahrrad-Gespann herzustellen. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85m x 2,60m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Fahrrad-Gespanne (1m x 2,80m zusätzlich zum Fahrrad).

(12) Die Länge der Stellplätze entspricht der Länge der zu erwartenden abzustellenden Fahrzeuge zuzgl. einer ggf. erforderlichen Rangierfläche, mind. aber zuzüglich 1m. Die Stellplatzbreite für diese Fahrzeuge soll mindestens 3,5m betragen.

(13) Die Absätze 5, 6, 7, 8 und 9 gelten jeweils nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, atypischen Grundstücken oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Dies kann sich auch auf einzelne Nummern des Absatzes 9 beschränken.

§ 5
Ablöse

(1) Der Stellplatzablösebetrag nach § 4 Abs. 3 ist zu verwenden für
a. die Herstellung zusätzlicher oder Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen im Stadtgebiet,
b. sonstiger Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
c. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzeptes der Stadt Selm oder eines interkommunalen Mobilitätskonzeptes mehrerer Gemeinden, zu denen die Stadt Selm zählt, sind.

(2) Die Verwendung des Geldbetrages soll für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

(3) Über die Ablösung entscheidet die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Selm. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Ablösebetrages entsteht mit dem Abschluss des Ablösevertrages. Die Zahlung des Ablösebetrages ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Selm vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen.

§ 6
Höhe der Stellplatzablösebeträge

(1) Die Höhe des Stellplatzablösebetrages richtet sich nach der Anzahl der abzulösenden Stellplätze und Fahrradabstellplätze.

(2) Der Ablösebetrag für einen Stellplatz beträgt in der Stadt Selm bei der Errichtung einer baulichen Anlage 5.000 EUR pro Stellplatz, bei der Änderung oder Nutzungsänderung einer bestehenden baulichen Anlage 1.000 EUR je Stellplatz.

(3) Der Ablösebetrag für einen Fahrradabstellplatz beträgt in der Stadt Selm bei der Errichtung einer baulichen Anlage 1.000 EUR pro Fahrradabstellplatz, bei der Änderung oder

Nutzungsänderung einer bestehenden baulichen Anlage 200 EUR pro Fahrradabstellplatz.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen gemäß dieser Satzung in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer Stellplätze oder Fahrradabstellplätze zweckentfremdet nutzt oder beseitigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Selm über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzablösesatzung) nach § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 05.12.2001 außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Selm, 14. Januar 2022

Der Bürgermeister
Thomas Orlowski

Anlagen:
Richtzahlentabelle für notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze in der Stadt Selm

Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 der Satzung der Stadt Selm über Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze:

Richtzahlentabelle für notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze in der Stadt Selm

Für Bauvorhaben, die überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die Anzahl an Stellplätzen um bis zu 30% gemindert werden. Ein Bauvorhaben kann z.B. dann überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wenn
es weniger als 400 Meter von einem ÖPNV-Haltepunkt entfernt ist und dieser Haltepunkt werktags zwischen 6 und 19 Uhr von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichen Abständen von jeweils höchstens zwanzig Minuten angefahren wird.

Nr.	Verkehrsquelle/ Nutzungsart	Zahl der notwendigen Stellplätze	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze *(davon frei zugänglich gem. §4 Abs. 9)*
1	**Wohngebäude und Wohnheime**		
1.1	Wohngebäude ab 3 WE	1 bis 2 je WE	1,5 je WE *(25%, mindestens 1)*
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser sowie Ferienwohnungen	1 je WE	2 je WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 7 Betten, mindestens 2	1 je 2 Betten, mindestens 2 *(10%)*
1.4	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 je 3 Betten	1 je Bett *(10%)*
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Pflegeheime	1 je 7 Betten, mindestens 2	1 je 25 Betten, mindestens 3 *(75%, mindestens 1)*
1.6	Einrichtungen für Seniorentagespflege	1 je 7 Pflegeplätze, mindestens 2	1 je 7 Pflegeplätze *(75%, mindestens 1)*
1.7	Obdachlosenheime, Flüchtlingsunterkünfte, Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtungen	1 je 30 Betten, mindestens 2	1 je 10 Betten *(10%)*
2	**Gebäude mit Büro-, verwaltungs- und Praxisräumen**		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 35m² Nutzfläche (NF), mindestens 1	1 je 35m² NF, mindestens 1 *(10%)*
2.2	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (z. B: Arztpraxen, Bankfilialen)	1 je 25m² NF, mindestens 3	1 je 30m² NF *(75%)*
3	**Verkaufsstätten**		
3.1	Verkaufsstätten bis 800m² Verkaufsfläche	1 je 40m² Verkaufsfläche, mindestens 2	1 je 40m² Verkaufsfläche *(75%, mindestens 2)*
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800m² Verkaufsfläche	1 je 20m² Verkaufsfläche	1 je 50m² Verkaufsfläche *(75%)*

3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 je 75m² Verkaufsfläche	1 je 150m² Verkehrsfläche *(75%)*
4	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen**		
4.1	Versammlungsstätten	1 je 7 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze *(90%)*
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 je 20 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze *(90%)*
5	**Sportstätten**		
5.1	Sportplätze	1 je 250m² Sportfläche Zusätzlich: 1 je 10 Besucherplätze	1 je 250m² Sportfläche *(Zusätzlich: 1 je 15 Besucherplätze)*
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 je 50m² Hallenfläche Zusätzlich: 1 je 10 Besucherplätze	1 je 50m² Hallenfläche *(Zusätzlich: 1 je 17 Besucherplätze)*
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 250m² Grundstücksfläche	1 je 75m² Grundstücksfläche *(90%)*
5.4	Hallenbäder	1 je 7 Kleiderablagen Zusätzlich: 1 je 10 Besucherplätze	1 je 10 Kleiderablagen *(Zusätzlich: 1 je 10 Besucherplätze)*
5.5	Reitanlagen	1 je 3 Pferdeeinstellplätze	1 je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 je 15m² Sportfläche	1 je 15m² Sportfläche *(90%)*
5.7	Tennisanlagen	1 je Spielfeld Zusätzlich: 1 je 10 Besucherplätze	2 je Spielfeld *(Zusätzlich 1 je 20 Besucherplätze)*
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 3 Boote	1 je 3 Boote
6	**Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten	1 je 9m² Gastraum	1 je 9m² Gastraum *(90%)*
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 Betten	1 je 11 Betten, mindestens 4 *(90%)*

6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 je 6m² Gastraum	1 je 6m² Gastraum *(90%)*
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 7 Betten *(90%)*
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 je 22m² Nutzfläche, mindestens 3	1 je 22m² Nutzfläche, mindestens 3
7	**Krankenhäuser und Kliniken**		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 je 2 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2	1 je 15 Betten (Zusätzlich Fahrradabstellplätze nach 2.2) *(20%)*
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2	1 je 25 Betten (zusätzlich Fahrradabstelplätze nach 2.2) *(20%)*
8	**Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung**		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je 10 Kinder, mindestens 2	1 je 10 Kinder, mindestens 2 *(90%)*
8.2	Grundschulen	1 je 20 Schüler, mindestens 2	1 je 3 Schüler *(90%)*
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 7 Schüler über 18 Jahre	1 je 2 Schüler *(90%)*
8.4	Förderschulen	1 je 12 Schüler	1 je 12 Schüler *(90%)*
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 je 6 Studierende/ Mitarbeiter	1 je 3 Studierende/ Mitarbeiter *(90%)*
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 je 6 Teilnehmerplätze	1 je 4 Teilnehmerplätze *(90%)*
8.7	Jugendzentren	1 je 150m² Nutzfläche	1 je 15m² Nutzfläche *(90%)*
9	**Gewerbliche Anlagen**		

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *(10%)*
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 90m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 85m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *(10%)*
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 6 Wartungs- oder Reparaturstände *(10%)*
9.4	Tankstellen mit Verkaufsfläche	2, mit Verkaufsstätte zusätzliche Stellplätze nach 3.1	1, mit Verkaufsstätte zusätzliche Stellplätze nach 3.1
10	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	1 je 5 Kleingärten *(100%)*
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 je 1.250m² Grundstücksfläche, mindestens 10	1 je 1.100m² Grundstücksfläche, mindestens 4 je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 je 4 Sonnenbänke, mindestens 2	1 je 4 Sonnenbänke, mindestens 2 *(90%)*
10.4	Waschsalons	1 je 6 Waschmaschinen, mindestens 2	1 je 6 Waschmaschinen, mindestens 2 *(90%)*
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 je 200m² Ausstellungsfläche	1 je 112m² Ausstellungsfläche, mindestens 5 *(90%)*

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der der Satzung der Stadt Selm über Stellplätze, Fahrradabstellplätze und Stellplatzablöse (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 25.11.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Selm, den 14.01.2022

Der Bürgermeister
Thomas Orlowski

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Beschluss über den Erlass einer Satzung der Stadt Selm über Stellplätze, Fahrradabstellplätze und Stellplatzablöse (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung einschließlich Anlage wird nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BekanntmVO zu jedermanns Einsicht während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Wichtig: Hinweise zur Einsichtnahme und Auskunfterteilung in Zeiten von befristeten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail zu uns auf und vereinbaren Sie einen Termin. Der Zutritt zur Stadtverwaltung ist tageweise auch ohne Terminvereinbarung möglich.
- Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter https://www.selm.de/rat-verwaltung/virtuelle-rathaus/aemter/detail/buergerbuero.html
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur unter Berücksichtigung der 3G Regelung (geimpft, genesen oder getestet) durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgegeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Falls Sie zu früh sind, so warten Sie bitte außerhalb des Gebäudes und achten Sie hierbei auf die Mindestabstände. Innerhalb des Verwaltungsgebäudes gibt es nur beschränkte Wartemöglichkeiten.

Selm, den 14.01.2022

Der Bürgermeister
Thomas Orlowski

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30904379 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

19. April 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf–Adolf–Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 19. Januar 2022

Sparkasse an der Lippe